

Stadt Kitzingen

Bebauungsplanverfahren Nr. 57
„Sickershausen – Schulstraße“, 1. Änderung, im beschleunigten Verfahren nach § 13a
BauGB

**Gemeinsame Abwägungsvorlage über die Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise
zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und
Fachbehörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Aufgestellt: 16.06.2015

Stadt Kitzingen – Stadtbauamt
Sachgebiet Stadtplanung

A. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.05.2015 an der Planung beteiligt und über die Offenlage benachrichtigt:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Kitzingen	Kitzingen
Amt für Ländliche Entwicklung	Würzburg	Würzburg
Bayer. Bauernverband	Geschäftsstelle Unterfranken	Würzburg
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	Außenstelle Bamberg	Memmelsdorf
Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Kreisverband Kitzingen, Herr Engelhardt	Kitzingen
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und	Dienstleistungen der Bundeswehr	Bonn
Deutsche Bahn AG; DB Immobilien	NL München	München
Deutsche Post AG	Bau- u. Immobilien-Center Süd-Ost	Nürnberg
Deutsche Telekom Technik GmbH	FRef PTI	Würzburg
Direktion für ländliche Entwicklung		Würzburg
Eisenbahnbundesamt	Außenstelle Nürnberg	Nürnberg
Ev.-Luth.-Kirche	Dekanat Kitzingen	Kitzingen
Fränkisches Überlandwerk AG		Nürnberg
Freiwillige Feuerwehr Kitzingen	Herrn Stadtbrandinspektor Ungerer	Kitzingen
Handwerkskammer	für Unterfranken	Würzburg
Industrie- und Handelskammer	Würzburg-Schweinfurt	Würzburg
Kath. Pfarramt	St. Johannes	Kitzingen
Kreisjugendring Kitzingen		Kitzingen
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.		Hilpoltstein
Landesjagdverband Bayern e.V.		Feldkirchen
Landratsamt Kitzingen	Herrn Michael Goller	Kitzingen
Licht-, Kraft- und Wasserwerke	Kitzingen	Kitzingen
MDN Main-Donau Netzgesellschaft		Nürnberg
PLEdoc GmbH		Essen
Regierung von Mittelfranken	Luftamt Nordbayern	Nürnberg
Regierung von Oberfranken	Bergamt Nordbayern	Bayreuth
Regierung von Unterfranken	Höhere Landesplanungsbehörde	Würzburg
Regierung von Unterfranken	Gewerbeaufsichtsamt Würzburg	Würzburg
Regionaler Planungsverband		Karlstadt/Main
Stadt Kitzingen	SG 63 Tiefbau	Kitzingen
Stadt Kitzingen	SG 30 Ordnungsamt	Kitzingen
Stadt Mainbernheim		Mainbernheim
Stadtheimatpfleger	Dr. Harald Knobling	Kitzingen
Vermessungsamt Würzburg	Außenstelle Kitzingen	Kitzingen
VG Marktbreit	Stadt Marktstett	Marktbreit

Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (12.06.2015):

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch oder gaben keine Anregungen bzw. Hinweise. Somit kann davon ausgegangen werden, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden und Einverständnis mit der vorliegenden Planung besteht.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Kitzingen	Kitzingen
---	-----------	-----------

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und	Dienstleistungen der Bundeswehr	Bonn
Deutsche Post AG	Bau- u. Immobilien-Center Süd-Ost	Nürnberg
Direktion für ländliche Entwicklung		Würzburg
Ev.-Luth.-Kirche	Dekanat Kitzingen	Kitzingen
Fränkisches Überlandwerk AG		Nürnberg
Freiwillige Feuerwehr Kitzingen	Herrn Stadtbrandinspektor Ungerer	Kitzingen
Kath. Pfarramt	St. Johannes	Kitzingen
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.		Hilpoltstein
Landesjagdverband Bayern e.V.		Feldkirchen
Regionaler Planungsverband		Karlstadt/Main
Stadt Kitzingen	SG 63 Tiefbau	Kitzingen
Stadt Kitzingen	SG 30 Ordnungsamt	Kitzingen
Stadt Mainbernheim		Mainbernheim
Stadtheimatpfleger	Dr. Harald Knobling	Kitzingen
Vermessungsamt Würzburg	Außenstelle Kitzingen	Kitzingen
VG Marktbreit	Stadt Marktsteft	Marktbreit

Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgebracht (s. nachfolgende Tabelle):

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise:

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
1. Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern, vom 07.05.2015 (Eingang: 11.05.2015 per Fax)	
Das Luftamt Nordbayern hat keine Bedenken zur vorgelegten Planung.	Zur Kenntnis genommen.
2. MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, vom 18.05.2015 (Eingang: 18.05.2015 per Email)	
<p>Die Main-Donau Netzgesellschaft teilt in Ihrer Stellungnahme mit, dass derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Main-Donau-Netzgesellschaft und der N-ENERGIE Aktiengesellschaft im Geltungsbereich vorhanden oder geplant sind. Somit bestehen keine Einwände.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sich vor Ort weitere, im Eigentum Dritter stehende Anlage – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die die MDN nicht zuständig sind. Über diese kann auch keine Auskunft gegeben werden. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der Anlagen Dritter wurden weitere Versorgungsunternehmen beteiligt.</p>
3. PLEdoc GmbH, vom 19.05.2015 (Eingang: 19.05.2015 per Email)	
Die PLEdoc GmbH teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass in dem angefragten Bereich keine von ihr verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind.	Zur Kenntnis genommen.
4. Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 19.05.2015 (Eingang: 21.05.2015)	
Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
5. Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsicht, vom 18.05.2015 (Eingang: 19.05.2015 per Email)	
Im Plangebiet befinden sich nach Mitteilung der Gewerbeaufsicht keine in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Sprengstofflager sowie keine Steinbrüche, in denen Material durch Sprengen gewonnen wird. Belange der Gewerbeaufsicht werden deshalb nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
6. Regierung von Unterfranken – höhere Landesplanungsbehörde, vom 29.05.2015 (Eingang: 29.05.2015 per Email)	
<p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen seitens der Regierung von Unterfranken, höhere Landesplanungsbehörde, keine Einwände gegen den Änderungsentwurf.</p> <p>Es wird noch darauf hingewiesen, dass im Planbereich eine Gasleitung von Kitzingen über Sickershausen nach Marktbreit (L.K.W. Kitzingen) und der Bauschutzbereich des ehem. Militärflugplatzes betroffen sind. Ggf. ist hier mit einem beschränkten Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG zu rechnen (Beteiligung des Luftamts Nordbayern).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sowohl das Luftamt Nordbayern als auch die L.K.W. Kitzingen wurden am Verfahren beteiligt (s. Nrn. 1 und 12).</p>
7. Kreisjugendring Kitzingen, vom 26.05.2015 (Eingang: 28.05.2015)	
<p>Von Seiten des Kreisjugendrings Kitzingen, als Träger öffentlicher Belange, bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 57 „Sickershausen – Schulstraße“ – in der Fassung der 1. Änderung – keine Einwände, soweit für die Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche keine Beeinträchtigungen entstehen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Beeinträchtigungen für die Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche sind nicht zu erwarten. Auf Grund der Änderung werden auch keine zusätzlichen Maßnahmen speziell für Kinder und Jugendliche ausgelöst. Ziel der Planänderung ist eine Nachverdichtung im Bestand zur Schaffung eines weiteren Angebots an Wohnraum. Ein unmittelbar an das Plangebiet angrenzender Spielplatz bleibt unverändert erhalten.</p>
8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, vom 28.05.2015 (Eingang: 03.06.2015 per Email)	
<p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (LfD) dankt für die Beteiligung am Verfahren und teilt Folgendes in seiner Stellungnahme mit:</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange</u></p> <p>Wie unter Pkt. II.4 der Begründung richtig festgestellt wird, sind Bodendenkmäler durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Das LfD macht jedoch darauf aufmerksam, dass das Planungsgebiet nördlich der Schulstraße in den alten Ortskern von Sickershausen eingreift.</p> <p>Sickershausen wird 1142 erstmals urkundlich genannt, kann aber noch erheblich älter sein. Im Planungsgebiet können sich daher archäologische Strukturen – Gebäudereste, Brunnen, Wege, usw. – aus dem frühen bis späten Mittelalter erhalten haben. Störungen durch Leitungsverlegungen und Keller haben in der Regel nicht die komplette archäologische Substanz vernichtet.</p> <p>Aus diesen Gründen weist das LfD darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Hinweise sind bereits in den Festsetzungen bzw. der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.</p>

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
<p>Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, Tel. 0951-4095-0, Fax 0951-4095-30) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.</p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange</u></p> <p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, durch die Planänderung nicht berührt.</p>	
<p>9. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, vom 27.05.2015 (Eingang: 01.06.2015 per Fax)</p>	
<p>Die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, gibt folgende Gesamtstellungnahme zu der Planung ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seitens der DB Netz AG wird der Bauleitplanung zugestimmt. • Bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht vorhanden. • Das Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Nürnberg, hat an dieser Stellungnahme nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist vom Antragsteller gesondert zu veranlassen. <p>Es wird abschließend gebeten, die Deutsche Bahn AG bei den weiteren Planungen zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Eisenbahnbundesamt wurde auf Grund des Hinweises nachträglich mit Schreiben vom 08.06.2015 beteiligt und innerhalb angemessener Frist (bis 19.06.2015) um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Die weitere Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei entsprechender Berührung bahnrelevanter Belange wird zugesichert.</p>
<p>10. Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, vom 01.06.2015 (Eingang: 02.06.2015)</p>	
<p>Gegen die vorliegende Planänderung bestehen seitens des Amts für ländliche Entwicklung keine Bedenken. Verfahren der ländlichen Entwicklung werden von der Planung nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11. Landratsamt Kitzingen, vom 03.06.2015 (Eingang: 03.06.2015 per Email)</p>	
<p>Das Landratsamt Kitzingen teilt in seiner gebündelten Stellungnahme der Fachbehörden Folgendes mit:</p> <p><u>1) ÖPNV</u></p> <p>Keine Einwände.</p>	<p>Zu1) Zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
<p><u>2) Gesundheitsamt</u> Keine Anmerkungen, da Nachverdichtung im Bestand und insofern keine weiteren Sachverhalte betroffen sind, die seitens des Gesundheitsamtes zu bewerten sind.</p> <p><u>3) technischer Umweltschutz</u> Substantiell bleibt der Bebauungsplan unverändert. Der Immissionsschutz ist von der beabsichtigten Planänderung nicht betroffen.</p> <p><u>4) Untere Naturschutzbehörde</u> Es liegt eine Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes vor. Aussagen zum Artenschutz wurden in der Begründung getroffen. Artenschutzfachliche und -rechtliche Belange sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Änderung nicht betroffen. Bei Einhaltung der Festsetzungen und Beachtung der Aussagen in der Begründung Nr. II.4 werden nach derzeitigem Kenntnisstand die naturschutzfachlichen Belange nicht oder nur unwesentlich berührt. Insofern können die Änderungen aus Sicht des Naturschutzes mitgetragen werden. Auf Folgendes wird noch hingewiesen: Zu berücksichtigen ist, dass generell und daher auch in Hausgärten bzw. auf gärtnerisch genutzten Grundflächen Hecken, lebende Zäune, Gebüsche, Sträucher oder andere Gehölze (außer Bäumen) nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar abgeschnitten oder auf Stock gesetzt werden dürfen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatschG). Schonende Form- und Pflegeschnitte dürfen unter Beachtung des Artenschutzes (Brutzeit etc.) auch im Sommerhalbjahr durchgeführt werden.</p> <p><u>5) Fachkundige Stelle für Gewässerschutz</u> Im 60 m-Bereich des Sickerbachs besteht Genehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG. Es wird um Beachtung gebeten.</p>	<p>Zu 2) Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3) Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4) Zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise sind bereits in den textlichen Festsetzungen unter Ziff. II.10 enthalten.</p> <p>Zu 5) Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Genehmigungspflicht wird unter Ziff. II.9. in den textlichen Festsetzungen ergänzt.</p>
12. Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen, vom 02.06.2015 (Eingang: 03.06.2015)	
<p>Von Seiten der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH werden keine Bedenken gegen die Aufstellung der Planänderung vorgebracht. Der Energiebedarf der zukünftigen Anwesen (Nachverdichtung) wird über die</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
<p>vorhandene Netzstruktur in den Erschließungsstraßen „Schulstraße, Studierweg“ zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die durch das öffentliche Trinkwassernetz bereit gestellte Löschwassermenge ist an den vorhandenen Ausspeisepunkten (Unter- und Überflurhydranten) auf maximal 48 m³/h begrenzt.</p>	
<p>13. Bayerischer Bauernverband, vom 03.06.2015 (Eingang: 05.06.2015)</p>	
<p>In seiner Stellungnahme teilt der Bayerische Bauernverband Folgendes mit:</p> <p>Um Verkehrsbehinderungen auch mit breiteren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen vorzubeugen und zur Vermeidung gefährlicher Engstellen ist eine Straßenbreite von mindestens 6 Metern einzuhalten. Auf Grund von überhängenden Hecken und auf der Straße parkenden Fahrzeugen kommt es zu unübersichtlichen Gefahrenstellen. Die Hecken sind darum insbesondere am Studierweg entlang der Festhalle zu versetzen oder zu entfernen. Gleichzeitig ist für genügend Parkplätze auf Privatgrund zu sorgen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bestehenden Straßen und Wege werden innerhalb des Bebauungsplans übernommen und als Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Fahrbahnbreiten bzw. Ausbaustandards können in diesem Zuge nicht angepasst werden. Insoweit ist es Aufgabe der örtlichen Verkehrsbehörde, die entsprechenden Straßen und Wege gemäß den jeweiligen Anforderungen im Einzelfall, etwa bei beengten Verhältnissen oder dort wo es notwendig ist, mittels Beschilderung oder Überwachungsmaßnahmen für den Landwirtschaftsverkehr und seine besonderen Anforderungen ausreichend frei zu halten.</p>
<p>14. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Kitzingen, vom 12.06.2015 (Eingang: 08.06.2015 per Email)</p>	
<p>Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und bringt hinsichtlich Ziel und Zweck der Planänderung keine Bedenken oder Anregungen vor.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15. Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern, vom 03.06.2015 (Eingang: 08.06.2015)</p>	
<p>Wie das Bergamt Nordbayern in seiner Stellungnahme mitteilt, werden durch das Vorhaben keine derzeit von ihm wahrzunehmenden Aufgaben berührt.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Bereich der Stadt Kitzingen früher reger Kalksteinbergbau stattfand. Das Vorhandensein nicht risskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Es wird gebeten, beim Baugrubenaushub auf Anzeichen alten Bergbaus (altes Grubenholz, künstliche Hohlräume, Mauerungen etc.) zu achten, um dies bei der Bauausführung berücksichtigen zu können. Werden Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Entsprechendes Hinweis auf das mögliche Vorkommen ehemaligen Bergbaus und den Schutz der Steinsalzlagerstätten wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
Vorsorglich weist das Bergamt darauf hin, dass das geplante Vorhaben innerhalb des Bewilligungsfeldes „Kitzingen“ verliehen auf Steinsalz und Sole liegt. Zum Schutz dieser Steinsalzlagerstätte im Mittleren Muschelkalk sind hier jegliche Bohrungen nur bis zu einer Teufe von 90 m zulässig.	
16. Handwerkskammer für Unterfranken, vom 08.06.2015 (Eingang: 11.06.2015)	
Seitens der Handwerkskammer für Unterfranken ergeben sich gemäß Mitteilung keine Ergänzungen gegenüber dem Vorhaben.	Zur Kenntnis genommen.
17. Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt, vom 10.06.2015 (Eingang: 15.06.2015)	
Die Industrie- und Handelskammer teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass hinsichtlich des vorgelegten Planvorhabens der Stadt Kitzingen vor dem Hintergrund der durch die zu vertretenden Belange der Wirtschaft, keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis genommen.

B. Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit bzw. Bürgerinnen und Bürgern wurden im Rahmen der Offenlage keine Stellungnahmen, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

* * *